

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Am Mellensee (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) vom

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Am Mellensee hat auf Grundlage § 28 Abs. 1 Ziffer 2 der der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, Nr. 38, S. 2), und § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Am Mellensee vom 17.04.2021 hat in ihrer Sitzung am 17.04.2021 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Gemäß § 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Am Mellensee vom 17.04.2021 werden die näheren Einzelheiten über die Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner, in dieser Einwohnerbeteiligungssatzung geregelt:

Das geschieht durch

- a) Einwohnerfragestunden im Rahmen der Sitzungen der Gemeindevertretung und anderen Gremien
- b) Einwohnerversammlungen
- c) Einwohnerbefragungen
- d) Beteiligung von Kinder und Jugendlichen

§ 2 Einwohnerfragestunde

(1) In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und der Ortsbeiräte sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Mitglieder der Gemeindevertretung, Fraktionen, der Ausschüsse, den Bürgermeister oder Ortsbeiräte zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).

Die Einwohnerfragestunde dient nicht der Klärung von Einzelproblemen der Einwohner.

(2) Die Einwohnerfragestunde findet vor Abarbeitung der Tagesordnung statt und soll 30 Minuten nicht überschreiten.

(3) Jeder Einwohner ist berechtigt, in der jeweiligen Fragestunde bis zwei Fragen und zu jeder Frage höchstens eine Zusatzfrage mündlich zu stellen. Die Frage, der Vorschlag oder die Anregung muss kurz und sachlich sein. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen.

(4) Die Beantwortung der Anfragen erfolgt im Regelfall mündlich durch den Befragten. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so ist innerhalb von vier Wochen nach dem jeweiligen Sitzungstag eine schriftliche Antwort zu geben. In Angelegenheiten, zu denen bereits ein Rechtsmittelverfahren läuft, werden keine Auskünfte erteilt. Eine Aussprache über das Anliegen oder die erteilte Antwort findet nicht statt.

§ 3

Einwohnerversammlung

(1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.

(2) Der Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der Bürgermeister oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen und dem Bürgermeister und der Gemeindevertretung zuzuleiten.

(3) Jeder Einwohner kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich erfolgen und den zu erörternden Sachverhalt eindeutig bestimmen. Der Antrag ist nur statthaft, wenn zur gleichen Thematik nicht innerhalb der letzten zwölf Monate bereits eine Einwohnerversammlung stattgefunden hat.

Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner des betroffenen Gemeindeteils oder der Gemeinde unterschrieben sein. Die Erbringung der erforderlichen Unterschriften obliegt dem Einreicher.

§ 4

Einwohnerbefragung

(1) In wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, sind die betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner zu befragen.

(2) Die Einwohnerbefragung kann schriftlich und/oder online über die Homepage der Gemeinde erfolgen.

(3) Teilnahmeberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraums das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Fragen sind grundsätzlich so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Es können auch Fragen mit mehreren Varianten gestellt werden.

(5) Für die Prüfung der Teilnahmeberechtigung und um mehrfache Stimmabgaben auszuschließen ist es erforderlich, dass die Befragten ihren Vor- und Nachnamen, Wohnort und das Geburtsdatum angeben.

(6) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das näherer Verfahren der Befragung werden durch die Gemeindevertretung jeweils durch gesonderten Beschluss bestimmt.

(7) Die Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung des Ergebnisses obliegt dem Bürgermeister.

(8) Die Einwohnerbefragung und das Ergebnis sind entsprechend den Regelungen in der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen.

(9) Das Ergebnis der Befragung soll nach Ablauf des Befragungszeitraums bei der nächsten ordentlichen Sitzung der Gemeindevertretung behandelt werden.

II. Abschnitt

§ 5

Beteiligung von Kinder und Jugendlichen

(1) Die Kinder und Jugendlichen sind zu Beginn eines Vorhabens, welches die Belange von Kinder und Jugendlichen berührt, in die Planung und Durchführung auf altersgerechter Weise mit einzubeziehen. Die Transparenz von Vorhaben ist zu gewährleisten und die Beteiligung in geeigneter Weise zu vermerken.

(2) Die Beteiligung kann durch die Einbeziehung von Vertreterinnen und Vertreter von Einrichtungen und Angeboten, Netzwerken und Initiativen in Form von

1. das aufsuchende direkte Gespräch,
2. durch offene Beteiligung in der Form
 - Diskussionsrunde,
 - Workshop
 - digitale Medien
3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form
 - Diskussionsrunde,
 - Workshop und
 - digitale Medien

erfolgen.

(3) Weitere Möglichkeiten der Mitwirkung können gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen Zusätzlich entwickelt werden.

§ 6

In Kraft Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.03.2009 außer Kraft.

Am Mellensee,

Broshog
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Einwohnerbeteiligungssatzung wird hiermit bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordentlich öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel betrifft.

Am Mellensee,

Broshog
Bürgermeister